



Abteilung 13

GZ: ABT13-363112/2021-20
Ggst.: SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH
Erweiterung der Nassbaggerung Totter
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 8. Februar 2022

**SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH
Erweiterung der Nassbaggerung Totter**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 9. November 2021 der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH „Erweiterung der Nassbaggerung Totter“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

| | | |
|--|---|---------------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,50 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € | <u>24,80</u> |
| Gesamtsumme: | € | <u>38,30</u> |

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

| | | | |
|-----------|--------------------|----------------|-------------------------------------|
| Gebühren: | 1 x € 14,30 | € 14,30 | für den Antrag vom 9. November 2021 |
| | 4 x € 3,90 | € 15,60 | für die Beilage 2 |
| | <u>2 x € 21,80</u> | <u>€ 43,60</u> | für die Beilage 1 |

Gesamtsumme: **€ 73,50**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 9. November 2021 hat die planconsort ztgmhb, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, namens und auftrags der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH „Erweiterung der Nassbaggerung Totter“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat einen mit 8. November 2021 datierten Technischen Bericht, erstellt von der planconsort ztgmhb, Quergasse 2, 8430 Leibnitz (Beilage 1), vorgelegt.

II. Zur Klärung der Frage, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt, wurde eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz eingeholt, die am 23. November 2021 wie folgt beantwortet wurde:

Die angeführten Gst. Nr. 2115, 2116, 2117 und 2119, je KG Eichfeld, befinden sich weder in einem Europaschutzgebiet (Vogelschutzrichtlinie, FFH- Richtlinie), noch in einem Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschütztem Landschaftsteil. Auf einer der angegebenen Flächen befindet sich auch kein Naturdenkmal. Auch eine Inanspruchnahme von Bannwäldern gemäß § 27 Forstgesetz 1975 oder eine eingetragene UNESCO-Welterbestätte dürfte auf Grund der Lage der Flächen nicht gegeben sein. Keines der angegebenen Grundstücke liegt somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 23. November 2021 zur Frage, ob das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt, wie folgt Stellung genommen:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 2115, 2116, 2117 und 2119, alle KG Eichfeld, im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg liegen (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden, LGBl. Nr. 24/2018).

Darüber hinaus befinden sich die beiden Grundstücke auch innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnungen nicht gefährdet sind.

Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

IV. Zur Klärung der Frage, ob schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 betroffen sind, wurden folgende Stellungnahmen aus dem Fachbereich Raumplanung eingeholt:

Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung führt in seiner Stellungnahme vom 25. November 2021 aus, dass „der 300 m Radius um die beantragten Erweiterungsgrundstücke im Nordosten geringfügig Dorfgebiet und Allgemeines Wohngebiet (hier sind Wohnbauten zulässig) überschneidet.

Allerdings wurden offensichtlich diese Bereiche in den eingereichten Unterlagen (Seite 12) ausgenommen. Im Südwesten werden großflächig Sondernutzungen im Freiland (Schottergrube mit der zeitl. folgenden Nutzung Erholung bzw. Sondernutzung im Freiland Erholung am Rande von Gewässern) überschritten. Letztere sind wohl Kleingartenanlagen ohne Dauerwohnfunktion gleichzusetzen, es besteht dort eine große Anzahl von ‚Badehütten‘ am Ufer. Anmerkung: In den beiliegenden Unterlagen (Feststellungsantrag ...) wird auf Seite 3 festgehalten, dass eine bereits bestehende Nassbaggerung auf Gst. Nr. 2114/2, mit wasserrechtlichem Bescheid der BH aus 2019 bewilligt, existiert. Dazu wird festgestellt, dass weder im FWP 1.00 der Gemeinde, noch in einer späteren Änderung eine diesbezügliche Sondernutzungsausweisung erfolgte! Auch die Lage der angefragten Grundstücke in einer Rohstoff-Vorrangzone gem. REPRO (Seite 5, Pkt. 5.1) ist für den südlichen Bereich noch von der Abt. 17 zu prüfen.“

Zur angemerkten Überschneidung des Bauvorhabens mit den Sondernutzungen im Freiland im Südwesten wurde die Standortgemeinde um Stellungnahme ersucht, ob dort konkrete bauliche Nutzungen vorhanden sind bzw. welche Nutzungen laut Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan zukünftig möglich sind.

Die Standortgemeinde hat die Anfrage am 20. Dezember 2021 wie folgt beantwortet:

„Gemäß Flächenwidmungsplan 1.0 ist der Uferbereich der ehemaligen Nassbaggerungen südöstlich des Eichfelds als Sondernutzungen im Freiland für Erholungszwecke gemäß § 33 (3) Z 1 StROG 2010 festgelegt. Hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Nutzungen sind im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan 1.0 keine Bestimmungen enthalten. Die Zulässigkeit der Nutzungen ist im Bauverfahren gemäß § 33 (7) Z 4 StROG 2010 betreffend deren Erforderlichkeit für die Sondernutzung im Rahmen eines Raumordnungsgutachtens zu beurteilen. Zulässig sind aus Sicht der örtlichen Raumordnung die extensive Badenutzung und damit verbunden kleinere ebenerdige, unbewohnbare Gebäude untergeordneter Bedeutung (nicht bewohnbare Badehütten zum Einstellen von Badezubehör wie z.B. Sonnenschirm, Badeliege, Spielsachen udgl.) sowie gemeinschaftliche Sanitäreanlagen, eine der Größenordnung angepasste gastronomische Einrichtung (Buffet) zur Versorgung der Badegäste udgl. Wohngebäude sind für den Betrieb der Erholungseinrichtung nicht erforderlich und daher jedenfalls auszuschließen. Die vorhandenen baulichen Anlagen entsprechen diesem Nutzungsrahmen.

Wie bereits von DI Hermann Kainz in dessen E-Mail vom 25. November 2021 angemerkt, besteht ca. 300 m nordöstlich das Allgemeine Wohngebiet ‚Untergassl‘. Dem Technischen Bericht der planconsort ztgmbh vom 8. November 2021 ist jedoch auf Seite 12 zu entnehmen, dass die geplante Nassbaggerung einen Abstand von 300 m aufweist bzw. derart abgrenzt wird. Unter Einhaltung dieses Abstands sind darüber hinaus keine Baugebiete festgelegt, in denen Wohnbauten errichtet werden dürfen.

Über die bereits weiter oben erwähnten Sondernutzungen im Freiland für Erholungszwecke bestehen darüber hinaus keine anderen Festlegungen, welche die angeführten Nutzungen ermöglichen würden. Abschließend wird mitgeteilt, dass ca. 110 m südlich der geplanten Nassbaggerung gemäß Stadtentwicklungskonzept 1.0 ein Funktionsbereich für Tourismus – seinerzeit auf Antrag der SSK - festgelegt ist, welches u.a. die Festlegung von Bauland der Kategorie Erholungsgebiet (primär Beherbergungsbetriebe) oder Ferienwohngebiet (primär Wohngebäude für Zweitwohnsitze) ermöglicht. Der betreffende Bereich ist derzeit im Flächenwidmungsplan 1.0 als landwirtschaftliches Freiland festgelegt, eine Umwidmung in Bauland der Kategorie Erholungsgebiet oder Ferienwohngebiet stünde bei laufendem Betrieb bzw. bei Bewilligung der geplanten Nassbaggerung in Widerspruch zu den in § 3 StROG 2010 definierten Raumordnungsgrundsätzen und –zielen und wäre damit nicht umsetzbar.“

V. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2022 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark zu folgenden Fragen wie folgt Stellung genommen:

1. Wieviel beträgt die Fläche der Aufschluss- und Abbauf Flächen der Projektwerberin, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat?
2. Sind die Angaben im Technischen Bericht zu den in räumlicher Nähe zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben bestehenden Nassbaggerungen der Projektwerberin vollständig und korrekt?

3. Sind die Angaben im Technischen Bericht zu den im räumlichen Umfeld bestehenden Nassbaggerungen anderer Betreiber vollständig und korrekt?

„Zu 1.: Die Fläche beträgt 13,29 ha (Arrondierung Eichfeld I: 4,99 ha; Nassbaggerung Totter: 8,3 ha).

Zu 2.: - Arrondierung Eichfeld I – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 8. August 2008, GZ: 4.3 – 3/07; Fläche 4,99 ha

- Nassbaggerung auf den Grundstücken Nr. 2114/1, 2114/2 und 2115, KG Eichfeld – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 6. März 2020, GZ: BHSO-64372/2018-46; Fläche 8,3 ha.

Die Projekte (Eichfeld I auf den Grundstücken Nr. 2130, 2131, 2132, KG Eichfeld; Bescheid der BH Radkersburg vom 24. April 1996, GZ: 4.1-68/95), Erweiterung Eichfeld I (auf den Grundstücken Nr. 2125, 2126, 2127, 2128 und 2129, KG Eichfeld; Bescheid der BH Radkersburg vom 8. Oktober 1997, GZ: 4.1-25/97), Eichfeld II (auf den Grundstücken Nr. 2137 und 2138, KG Eichfeld; Bescheid der BH Radkersburg vom 22. Dezember 1997, GZ: 4.1-34/97) und Eichfeld III (auf den Grundstücken Nr. 2140, 2141 und 2142, KG Eichfeld; Bescheid der BH Radkersburg vom 5. Feber 2002, GZ: 4.3-9/01) wurden bereits abgeschlossen.

Mit Bescheid der BH Radkersburg vom 16. August 2007, GZ: 4.3-4/02, 4.3-5/02 und 4.3-6/02, wurde die Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes für die Nassbaggerungen Eichfeld I, Erweiterung Eichfeld I und Eichfeld II erteilt. Mit Bescheid der BH Radkersburg vom 26. Jänner 2011, GZ: 4.3-9/01, wurde die Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes für die Nassbaggerung Eichfeld III erteilt.

Zu 3.: Betreffend die Abbauten von Helene Leicht können keine Angaben gemacht werden, da die Gemeinde Murfeld mit der Gemeinde Straß fusioniert wurde und damit die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz für diese Abbaubereiche zuständig ist.“

VI. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VII. Die Umweltanwältin hat am 21. Jänner 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH betreibt auf Gst. Nr. 2114/2 KG Eichfeld eine Nassbaggerung im Ausmaß von 8,3000 ha. Nunmehr ist beabsichtigt, diese Rohstoffgewinnung auf den Gst. Nr. 2115, 2116, 2117 und 2119 je KG Eichfeld zu erweitern. Das Flächenausmaß beträgt laut vorliegendem Feststellungsantrag ‚ca.‘ 66.300 m² (vgl. Seite 3 des Feststellungsantrages, planconsort). Das Erweiterungsvorhaben beansprucht kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder E; es soll jedoch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist zunächst der Tatbestand der Z 25d des Anhanges 1 zum UVP-G einschlägig. Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung wird jedoch in der Stellungnahme vom 23. November 2021 ausgeführt, dass durch das ggst. Vorhaben die Schutzziele der relevanten Verordnungen (Grundwasserschutzprogramm Graz – Radkersburg; Regionalprogramm Tiefengrundwasser) nicht gefährdet werden, weshalb die geplante Nassbaggerung aus diesem Aspekt sicher nicht UVP-pflichtig ist.

Z 26b des Anhanges 1 zum UVP-G bestimmt, dass Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (... Nass- oder Trockenbaggerung...) einer UVP-Pflicht unterliegen, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt. Die geplante Erweiterung der Nassbaggerung Totter beansprucht eine Fläche von ‚ca.‘ 66.300 m², weshalb das zweite Tatbestandsmerkmal zweifelsfrei erfüllt ist. In weiterer Folge ist die Frage zu klären,

ob die Erweiterung gemeinsam mit den in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbauen des Schwellenwert von 20 ha erreicht. Zu diesem Zweck wurde von der Behörde eine Stellungnahme der BH Südoststeiermark eingeholt, aus der ersichtlich ist, dass diesbezüglich die Flächen der Arrondierung Eichfeld I (4,9995 ha) und die Nassbaggerung Totter (8,3000 ha) einzubeziehen sind. Insgesamt ergibt sich daraus eine Fläche von 19,9295 ha, weshalb der Schwellenwert von 20 ha ganz knapp nicht erreicht wird. Vor dem Hintergrund, dass lediglich 705 m² ‚fehlen‘ darf zum einen höflich hinterfragt werden, wie die Einhaltung des Flächenausmaßes von ‚ca.‘ 6,6300 ha sichergestellt wird. Zum anderen darf nachgefragt werden, wann tatsächlich der Abbau bei der Nassbaggerung Eichfeld eingestellt wurde, zumal der Abschlussbetriebsplan erst am 26. Jänner 2011 bewilligt wurde. Sollten danach noch Bergbautätigkeiten erforderlich gewesen sein, kann ein Erreichen des Schwellenwertes von 20 ha ebenfalls nicht gesichert ausgeschlossen werden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist in den übermittelten Unterlagen nicht enthalten. Angesichts der sehr knappen Unterschreitung des Schwellenwertes von lediglich 0,0035% erscheinen diesbezügliche Erhebungen aus Sicht der Umweltschutzbehörde nicht überschießend.

Hinsichtlich einer allfälligen Kumulierung mit den Nassbaggerungen Leicht in der KG Weitersfeld ist die Heranziehung der Gutachten aus dem Feststellungsbescheid vom 7. Jänner 2019, GZ ABT13-11.10-521/2018-14 aus meiner Sicht vollkommen ausreichend, zumal sich seither keine Veränderungen ergeben haben.“

VIII. Die Projektwerberin hat mit den Eingaben vom 27. Jänner 2022 und vom 4. Februar 2022 zur Eingabe der Umweltschutzbehörde wie folgt Stellung genommen und folgende Projektkonkretisierung (Beilage 2) übermittelt:

„- Ende des Abbaus bei der Nassbaggerung Eichfeld: In Abbau befindlich ist im Bereich Eichfeld aktuell nur die Nassbaggerung Totter mit einer Fläche von 8,3 ha. Die im Schreiben der Umweltschutzbehörde vom 21. Jänner 2022 angeführte Nassbaggerung ‚Arrondierung Eichfeld I (4,9995 ha)‘ wurde bereits abgeschlossen. Hierfür liegt der Schlussbericht der behördlich bestellten Wasserrechtlichen Bauaufsicht DI Dr. Kurt Schippinger vom 15. Jänner 2020 vor. Darin ist festgehalten, dass der Abbau im Februar 2019 und die Rekultivierungen im Jahre 2019 abgeschlossen wurden. Auszüge des Schlussberichts liegen diesem Schreiben bei. Die weiteren Nassbaggerungen im Bereich wurden bereits abgeschlossen.

- Konkretisierung der Angabe zur antragsgegenständlichen Fläche: Die antragsgegenständliche Fläche wird mit 66.300 m² fixiert.
- Sicherstellung der Einhaltung der antragsgegenständlichen Fläche: Die antragsgegenständliche Fläche wird in der weiteren Projektierung berücksichtigt und in die Einreichunterlagen übernommen. In der Abbauphase wird die Fläche durch den Markscheider überwacht. Weiters ist zu erwarten, dass auch die Wasserrechtsbehörde im Bewilligungsverfahren eine externe Bauaufsicht bestellen wird, sodass in der Abbauphase eine zweifache Überwachung der Abbautätigkeiten erfolgt.“

„Wir bestätigen, dass bei der Nassbaggerung Eichfeld III im Zeitraum der letzten 10 Jahren vor aktueller Antragsstellung 9. November 2021 kein Abbau/Aufschluss mehr stattgefunden hat.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

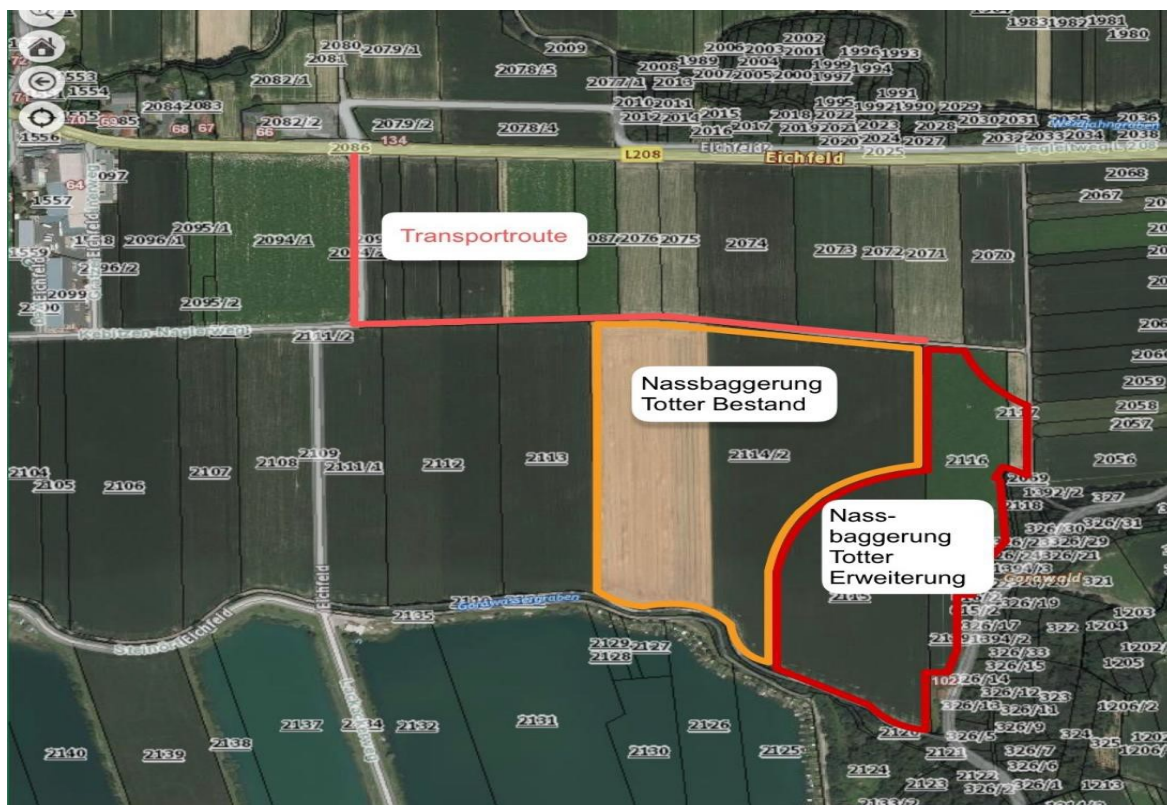
I. Die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH mit dem Sitz in Sankt Veit am Vogau in der politischen Gemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (FN 188481 d des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt auf dem Gst. Nr. 2114/2, KG Eichfeld (vormals Gst. Nr. 2114/1, 2114/2 und 2115, je KG Eichfeld), eine Nassbaggerung. Der Abbau umfasst eine Fläche von 8,3 ha.

Die wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 7. April 2020, BHSO-74875/2019-40, erteilt. Der Gewinnungsbetriebsplan wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark vom 6. März 2020, BHSO-64372/2018-46, genehmigt.

II. Die Projektwerberin plant die obertägige Gewinnung grundeigener, mineralischer Rohstoffe (Sande und Kiese) in Form einer Nassbaggerung auf den GSt. Nr. 2115, 2116, 2117 und 2119, je KG Eichfeld, in der Stadtgemeinde Mureck.

Die Abbaufäche umfasst 6,63 ha (vgl. Beilage 2). Die Abbaumenge beträgt 527.000 m³. Der Abbau erfolgt in mehreren Abschnitten.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilage 1 verwiesen.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

III. Das Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme des Amtsschwerständigen für Naturschutz (vgl. Punkt A) II.) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) III.) betroffen. Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad Radkersburg. Darüber hinaus befinden sich die Grundstücke innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser.

Gemäß den Stellungnahmen des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung und der Standortgemeinde (vgl. Punkt A) IV.) liegt das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

IV. In räumlicher Nähe zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben bestehen folgende Nassbaggerungen der Projektwerberin:

- Arrondierung Eichfeld I (bewilligt mit Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 8. August 2008, GZ: 4.3-3/07, und vom 3. Juli 2003, GZ: 03-31.00 E4-03/79)

- Projekt Eichfeld I (bewilligt mit Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 14. Juni 1996, GZ: 03-31.00 E4-96/12 und vom 19. November 1997, GZ: 03-31.00 E4-97/32)
- Projekt Eichfeld II (bewilligt mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 4. Februar 1998, GZ: 03-31.00 E4-98/39)
- Projekt Eichfeld III (bewilligt mit Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 5. Februar 2002, GZ: 4.3-9/01, und vom 21. November 2011, GZ: 03-31.00 E4-01/62)

Die Fläche, auf der innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat bzw. die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurde, beträgt gemäß der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde (vgl. Punkt A) V.) 13,29 ha. Sie setzt sich aus den Flächen „Arrondierung Eichfeld I“ mit 4,99 ha und „Nassbaggerung Totter“ mit 8,3 ha zusammen. Die Projekte Eichfeld I, Erweiterung Eichfeld I, Eichfeld II und Eichfeld III wurden bereits abgeschlossen.

V. Im räumlichen Umfeld bestehen folgende gleichartige Vorhaben anderer Betreiber, mit einem durchgeführten/genehmigtem Aufschluss/Abbau innerhalb der letzten 10 Jahre:

1. Helene Leicht, 8481 Weinburg am Saßbach

Nassbaggerung auf den Gst. Nr. 375/1, 376/4, 372/1, 372/2, 372/4, 373/1, 368, 369/1, 369/2, 376/1, 376/8, 377/1, 377/2, 370, 371/1, 371/2, 375/2 und 376/3, je KG Weitersfeld:

- bewilligt mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 12. Februar 2001, GZ: 4.3-12/00
- Fläche: 7,91 ha

2. Helene Leicht, 8481 Weinburg am Saßbach

Nassbaggerung auf den Gst. Nr. 365 und 367, je KG Weitersfeld:

- bewilligt mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg vom 1. Juli 2011, GZ: 4.3-4/10
- Fläche: 14,3 ha

VI. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Verfahrensakt mit der GZ: ABT13-11.10-521/2018.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem geplanten und dem bestehenden Vorhaben der Projektwerberin ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|------|---|--|---|
| Z 25 | <p>a)</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p> | | <p>c)</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p> |
|------|---|--|---|

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaueabschnitte heranzuziehen.

V. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VI. Die zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme maßgebliche Fläche ist wie folgt zu ermitteln:

- alle Aufschluss- und Abbaueflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat,
- jene Aufschluss- und Abbaueflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden und
- die neu beantragten Aufschluss- und Abbaueflächen.

Die maßgebliche Fläche beträgt (vgl. Punkt B) IV.):

| | |
|---|------------------|
| - Aufschluss/Abbaufläche des Projektes „Totter“: | 8,3000 ha |
| - Aufschluss/Abbaufläche des Projektes „Arrondierung Eichfeld“: | 4,9995 ha |
| - Aufschluss/Abbaufläche des aktuellen Projektes: | <u>6,6300 ha</u> |
| gesamt | 19,9295 ha |

Da der Schwellenwert von 20 ha nicht überschritten wird, wird der Tatbestand des Anhangs 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Zu Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist auszuführen, dass auch dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird. Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. Punkt A) II.) und der Kategorie E (vgl. Punkt A) IV.). Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind zwar betroffen, eine Gefährdung der Schutzziele der einschlägigen Verordnungen ist jedoch nach den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) III.) zu verneinen.

VII. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG des antragsgegenständlichen Vorhabens zu den Vorhaben von Helene Leicht (vgl. Punkt B) V.) ist – bezogen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Wasser und Landschaft – gemäß den im Verfahren mit der GZ: ABT13-11.10-521/2018 eingeholten Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz, Hydrogeologie und Landschaftsgestaltung zu verneinen. Mangels Überschreitung des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 von 20 ha ist eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz